



Mit dem Umzug innerhalb Stuttgarts hat sich VOELKER seit dem Sommer auch räumlich vergrößert.

01 | NEUER STANDORT

VOELKER wächst in den neuen Räumlichkeiten in der Landeshauptstadt



> **Dr. Gerrit Hötzel**  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Das moderne Büro in Stuttgart-Degerloch (Löffelstraße 46) mit Blick auf Vaihingen und Möhringen ist gleichermaßen gut von der A8 / B27, dem Flughafen und der Stuttgarter Innenstadt per Kfz sowie dem ÖPNV erreichbar. Es bietet den notwendigen Platz für das stetig gewachsene Stuttgarter VOELKER-Team sowie für die gemeinsame Betreuung von Mandanten mit dem strategischen Kooperationspartner, der PKF WULF GRUPPE, in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Rechnungswesen.

„Auch die Anbindung zu unserem Standort in Reutlingen ist durch den Umzug nach Degerloch verbessert“, freut sich Dr. Gerrit Hötzel, der den neuen Standort Stuttgart leitet. „Es ermöglicht VOELKER noch besser, Mandanten den persönlichen Kontakt im Team mit den jeweiligen VOELKER-Spezialisten anzubieten. Und dies unabhängig davon, ob die Ansprechpartner ihren regelmäßigen Sitz vor Ort in Stuttgart oder im nahen Reutlingen haben. Ebenso ist die Anreise von unserem Standort in Balingen nun natürlich wesentlich rascher möglich.

Auch der Stuttgart Commercial Court, bei dem seit Ende 2020 komplexe wirtschaftliche Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache verhandelt werden können, ist unweit gelegen“, betont Dr. Hötzel.

Am Standort Stuttgart wird das gesamte Leistungsspektrum von VOELKER angeboten, wobei einige Bereiche aufgrund der großen Nachfrage am Standort verstärkt und in ständiger oder regelmäßiger Präsenz angeboten werden. Hierzu zählen insbesondere:



> **Dr. Gerrit Hötzel**  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht



> **Dr. Julian Bubeck**  
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht



> **Dr. Karsten Amann**  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



> **Oliver Mayer-Klenk**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht



> **Marius Adler**  
Rechtsanwalt



> **Steffen Müller**  
Rechtsanwalt

## 02 | HANDELSRECHT

## Handelsprobleme in der Lieferkette: Rechtliche Schwerpunkte und Handlungsmöglichkeiten



➤ **Dr. Christian Lindemann,  
LL.M.**

*Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz*

Zunehmende Spannungen in Lieferketten aufgrund von Materialmängeln, Energiekappungen oder pandemiebedingten Betriebsstörungen sind in letzter Zeit so präsent wie vielfältig. Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Ursachen für ausbleibende, verzögerte oder deutlich teurere Lieferungen häufig bei Produzenten im Ausland zu verorten sind, die Konsequenzen aber durchaus das Verhältnis von Verkäufern und Käufern im Inland betreffen. Dennoch können die Schwierigkeiten nicht ohne Weiteres vom Importeur über die Lieferkette an den inländischen Käufer durchgereicht werden.

So sind grundsätzlich bereits vertraglich vereinbarte Produktmengen auch zu den im Vorfeld festgelegten Preisen zu liefern. Eine Anpassung des Vertrags oder gar die Loslösung hiervon mit der Begründung, die eigenen Beschaffungskosten seien deutlich gestiegen, sind aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Risikoverteilung, nach der Beschaffungs- und Preisgefahr grundsätzlich dem Verkäufer auferlegt werden, nur im Einzelfall und zudem meist auch nur dann möglich, wenn vertraglich vorab bereits Erleichterungen zu Gunsten der Käuferseite ausgehandelt wurden.

Die Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit lässt allerdings kaum eine unzweifelhafte Prognose zu derartigen Anpassungsansprüchen zu. Wer die genannten Risiken aus der eigenen Sphäre weitestmöglich ausklammern will, tut daher gut daran, dies jedenfalls beim Abschluss neuer Verträge im Vorfeld festzuhalten.

Ebenso kritisch sind Situationen, in denen überhaupt nicht, zu wenig oder nur zu einem späteren als dem vereinbarten Termin geliefert werden kann. Ist das der Fall, kann nicht nur der Kaufpreisanspruch des Verkäufers entfallen. Oft hat der Käufer zusätzlich Schadensersatzansprüche wegen Nicht-, Schlecht-, oder verzögerter Leistung. Die zentrale Frage, nämlich ob der Verkäufer zu vertreten hat, dass er nicht leisten kann, weil ihn sein eigener Zulieferer nicht beliefern kann oder will, ist von Seiten der Rechtsprechung gerade für den Fall pandemiebedingter Betriebsstörungen sowie für Ausfälle aufgrund anderer Arten „höherer Gewalt“ noch nicht abschließend geklärt. Daher sind auch hier auf Verkäuferseite vertragliche Beschränkungen insbesondere des Beschaffungsrisikos empfehlenswert, um Rechtssicherheit herzustellen.

Prozessual bestehen auf Käuferseite grundsätzlich Möglichkeiten zur Erhebung einer Klage auf Leistung und bei entsprechender Dringlichkeit gegebenenfalls auch zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche auf Belieferung im Eilverfahren. Die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens sind erstens abhängig vom unzweifelhaften Bestehen der Ansprüche auf Belieferung und zweitens davon, ob dem Käufer bei Nichtbelieferung quasi unwiederbringlicher Schaden droht, weshalb vor allem die Erfolgsprognose bezüglich letztgenannter Eilverfahren nicht eindeutig ausfällt.

Wir sind aktuell mit einer Vielzahl von Angelegenheiten wegen Preiserhöhungen und Nichtbelieferungen befasst und beraten gerne Verkäufer oder Käufer in solchen Problemstellungen.

**03 | ARBEITSRECHT****Reform des Nachweisgesetzes zum 01.08.2022 mit weitreichenden Änderungen für Arbeitgeber**

➤ **Ricarda Bongers**  
Rechtsanwältin

Am 23.06.2022 wurde das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen durch den Bundestag beschlossen. Mit der Umsetzung waren zahlreiche gesetzliche Änderungen, insbesondere Änderungen des Nachweisgesetzes, verbunden, welche nicht zu Unrecht von der Praxis kritisiert werden. Grund für die Kritik ist, dass die Änderungen und Neuregelungen in vielerlei Hinsicht praxisuntauglich sind und zu einem erheblichem Regelungsaufwand bei Arbeitgebern führt.

**Schriftformerfordernis bleibt bestehen**

Obwohl die maßgebliche EU-Richtlinie vorsieht, dass die wesentlichen Vertragsbedingungen den Beschäftigten auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können, hat sich der deutsche Gesetzgeber dafür entschieden, an der strengen Schriftform festzuhalten. Die Arbeitgeber sind nach dem Nachweisgesetz daher dazu verpflichtet, den Beschäftigten die wesentlichen Vertragsbedingungen auf einem von ihnen im Original unterzeichneten Schriftstück auszuhändigen, § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG.

**Hinweis auf Klagemöglichkeiten bei Kündigungen**

Schriftlich niederzulegen ist nun auch das Verfahren, das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens der Arbeitgeber und Beschäftigten einzuhalten ist, mindestens jedoch das Schriftformerfordernis, die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 NachwG). Was konkret unter dem Verfahren, das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhalten ist, verstanden werden kann, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen und ist in der Literatur höchst umstritten. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 des Nachweisgesetzes stellt jedoch zumindest klar, dass die Beschäftigten auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben müssen, ansonsten gilt die Kündigung von Anfang als wirksam. Nicht geklärt ist aber, welche weiteren Rechtsfolgen aus einem Verstoß resultieren können. Beispielsweise könnte hier an die Möglichkeit einer nachträglichen Klagezulassung (§ 5 KSchG) gedacht werden.

**Neuaufnahme von Sanktionen**

Eine der wesentlichsten Erneuerungen ist, dass Verstöße gegen das Nachweisgesetz nun als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert werden. Nach § 4 NachwG kann nun bei einem Verstoß gegen die entsprechenden Nachweispflichten gegenüber den Arbeitgebern ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.000,00 EUR verhängt werden.

**Verweis auf Gesetz oder Kollektivvereinbarungen**

Eine Erleichterung für Arbeitgeber ist insofern vorgesehen, als § 2 Abs. 4 NachwG die Möglichkeit eines Verweises auf gesetzliche Regelungen und/oder auf konkret anwendbare Kollektivvereinbarungen vorsieht. Zusammenfassend führen die Änderungen des Nachweisgesetzes zu einem erheblichen Mehraufwand für Arbeitgeber. Um etwaige Sanktionen zu vermeiden, empfehlen wir allen Arbeitgebern, ihre Arbeitsvertragsvorlagen an die neuen Anforderungen des Nachweisgesetzes anzupassen. Zudem ist zu beachten, dass auch Beschäftigte, die bereits vor dem 01.08.2022 beschäftigt waren, einen entsprechenden Nachweis verlangen können. Diese Aufforderung unterliegt keinem Formerfordernis und kann daher auch mündlich gestellt werden. In diesem Fall müssen Arbeitgeber den betreffenden Beschäftigten innerhalb von sieben Tagen eine im Original von ihnen unterzeichnete Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen mit den sich aus § 2 ergebenden Angaben aushändigen.

Das Team des arbeitsrechtlichen Referats von VOELKER unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der Neuregelungen.

## 04 | IT-RECHT

## Datenschutz bei Einbezug von US-Dienstleistern



➤ **Marius Adler**  
Rechtsanwalt

### Was haben „Google Fonts“-Abmahnungen, Office 365 und das EU-US Data Privacy Framework gemeinsam?

Vielfach erreichten Betreiber einer Website – vor allem Mittelständler – in den vergangenen Wochen Abmahnungen sowie Schadensersatzforderungen wegen der Verwendung von „Google Fonts“. Dabei handelt es sich um Schriftarten, die standardmäßig bei Aufruf der Website von Google-Servern in den USA abgerufen werden. Auslöser der tausendfach versandten Schreiben war dabei ein Urteil des Landgerichts München. In einem dortigen Verfahren hatte die Kammer festgestellt, dass die Verwendung von Google Fonts nicht nur einen Datenschutzverstoß darstellt, sondern ohne Weiteres auch einen Schadensersatzanspruch begründet. Über die rechtlich höchst fragwürdige Natur der infolgedessen versandten Abmahnungen von angeblich Betroffenen wurde ausführlich in den Medien berichtet und VOELKER hat verschiedenste Mandanten bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt.

Eine Folgefrage dieser Abmahnwelle bleibt jedoch bestehen: Drohen zukünftig weitere Abmahnwellen wegen Datenschutzverstößen? Das hinter den „Google Fonts“-Abmahnungen stehende Problem betrifft die Datenübermittlung in die USA. Seit dem sog. „Schrems II“-Urteil des EuGH existiert zwischen den USA und der EU kein allgemeines Abkommen mehr, welches bei Vorliegen bestimmter Voraussetzung eine Datenübertragung an bestimmte Unternehmen in den USA datenschutzrechtlich legitimiert (VOELKER berichtete hierüber bereits im voelkerjournal #19). Ohne ein solches Abkommen drohen bei Diensten, die standardmäßig eine Datenübermittlung an Server von US-Dienstleistern erforderlich machen, regelmäßig datenschutzrechtliche Schwierigkeiten. Dies zeigt sich beispielhaft daran, dass derzeit noch nicht einmal staatlichen Einrichtungen in Deutschland ein datenschutzkonformer Einsatz von Diensten wie „Microsoft Office 365“ gelingt (oder dieser zumindest hoch umstritten ist). Die genannten Schwierigkeiten ergeben sich bei sämtlichen Einbeziehungen von US-Dienstleistern, beispielsweise bei Nutzung bestimmter Hosting- oder Cloud-Dienstleister oder Verwendung mancher Tracking- und Werbenetzwerke. Weil sich gerade hierbei die Verwendung solcher kritischer Dienste oft einfach per Ansurfen der Website prüfen lässt, besteht aufgrund des geringen Aufwands das Potential weiterer Abmahnwellen. Dabei sei bemerkt, dass allein die Zusage eines Hosting-Anbieters wie beispielsweise AWS, nur Server mit Standort in Frankfurt zu nutzen, nicht genügen wird, um das Problem zu lösen. Denn es besteht weiterhin eine Zugriffsmöglichkeit durch das jeweilige US-Unternehmen.

Eine Lösung zeichnet sich jedoch ab: Ein neues zwischenstaatliches Abkommen – das „EU-US Data Privacy Framework“ – soll bereits im Frühjahr 2023 das durch das „Schrems II“-Urteil für ungültig erklärte „Privacy Shield“-Abkommen ersetzen und damit eine datenschutzkonforme Übermittlung in die USA ermöglichen, zumindest an solche Unternehmen in den USA, die nach dem Framework zertifiziert sind. Bereits jetzt sind jedoch Klagen auch gegen dieses neue Abkommen angekündigt. Grund hierfür ist, dass es sich bei dem neuen „EU-US Data Privacy Framework“ im Wesentlichen um eine Fortführung des für ungültig erklärten Vorgängerabkommens handelt. Dennoch kann das neue Abkommen zumindest für eine Übergangszeit eine Lösung darstellen. Die weitere Entwicklung bleibt also genau zu beobachten.

Den gegenwärtigen Abmahnwellen könnte jedoch auch aus ganz anderem Grund das ersehnte Ende drohen: Vor dem EuGH ist seit August 2021 ein Verfahren rechtshängig, das endgültig klären soll, ob unter Bezug auf die DSGVO überhaupt sog. „Bagatellschäden“ geltend gemacht werden können. Dies könnte jedenfalls den derzeit wohl bestehenden finanziellen Anreiz von massenhaften Abmahnungen beseitigen.

05 | GESELLSCHAFTSRECHT

## Änderungen für Personengesellschaften und Digitalisierung im Gesellschaftsrecht



➤ **Larissa Naomi Dura**  
Rechtsanwältin

### Teil 1:

#### **Wichtige Änderungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ab 01.01.2024; das Gesellschaftsregister kommt**

Mitte des Jahres 2021 hat der Bundestag die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beschlossen, was weitreichende Auswirkungen auf die gesetzliche Regelung der GbR hat.

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Einführung des Gesellschaftsregisters für die GbR (§§ 706-707d BGB n.F.). Dabei handelt es sich um ein öffentliches Register, das mit dem Handelsregister vergleichbar ist und die Identifizierung von GbRs im Rechtsverkehr verbessern soll. Eine Eintragung ist grundsätzlich optional. Das bedeutet, dass jede GbR, die am Rechtsverkehr teilnimmt (sog. Außen-GbR), weiterhin rechtsfähig bleibt. Der Gesetzgeber sieht teilweise jedoch eine mittelbare Eintragungspflicht vor, nämlich im Falle der GbR als Eigentümerin von Immobilien oder grundstücksgleichen Rechten oder als Gesellschafterin einer GmbH.

Mit der Eintragung muss die GbR im Namen den Zusatz „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ führen. Im Register veröffentlicht werden Name, Sitz und Anschrift der GbR, außerdem der volle Name, das Geburtsdatum und der Wohnort aller Gesellschafter sowie die Vertretungsbefugnisse aller Gesellschafter. Die Eintragung im Gesellschaftsregister erfordert den Gang zum Notar, da die Registeranmeldung öffentlich beglaubigt sein muss.

Ein Vorteil der Eintragung ist die Publizitätswirkung des Gesellschaftsregisters, die mit der des Handelsregisters vergleichbar ist.

### Teil 2:

#### **GmbH-Gründung digital? – Beurkundung beim Notar mittels Online-Meetings**

Die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt) können seit 01.08.2022 im notariellen Online-Verfahren gegründet werden. Umfasst sind alle Gesellschafterbeschlüsse, die für eine Gründung erforderlich sind, also die Errichtung der Gesellschaft mit Gesellschaftsvertrag und die Bestellung des ersten Geschäftsführers, sowie die Anmeldung des ersten Geschäftsführers beim Handelsregister und die Einreichung der ersten Gesellschafterliste. Geschäftsführer können also auch online teilnehmen. Weitergehende Beschlüsse sind zurzeit noch nicht möglich. Am 15.07.2022 hat der Bundestag jedoch eine Ergänzung des DiRUG beschlossen, wonach die GmbH-Sachgründung und satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse und Kapitalerhöhungsbeschlüsse bei der GmbH ab 01.01.2023 auch im Online-Verfahren notariell beurkundet werden dürfen.

Technische Voraussetzung des Online-Verfahrens ist zum einen die Nutzung des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer durch den Notar. Eine Durchführung des Online-Verfahrens über kommerzielle Anbieter wie zoom oder MS Teams ist nicht zulässig. Zum anderen müssen alle Teilnehmer mit PC mit funktionierender Kamera und Mikrofon, einem Smartphone mit der App der Bundesnotarkammer zur Auslesung des Lichtbildausweises und mit einer stabilen, schnellen Internetverbindung ausgestattet sein. Die Teilnehmer müssen zudem über einen Lichtbildausweis mit sogenannter eID verfügen und die eID-Funktion muss aktiviert sein. Der deutsche Personalausweis erfüllt diese Voraussetzungen, für ausländische Dokumente muss dies aber nicht zutreffen. Hier ist Vorsicht geboten.

## 06 | STIFTUNGSRECHT

**Ist die Organisationsstruktur in der bestehenden Stiftungssatzung noch zeitgemäß?**

➤ **Volker Rieger**  
Rechtsanwalt

**Mögliche Satzungsänderungen vor Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform sind eine gute Gelegenheit, zugleich die bestehende Organisationsstruktur zu überprüfen.**

Satzungsänderungen sind oft aufwendig. Wenn man sich schon daran macht, Stiftungssatzungen zu überprüfen und anzupassen, werden regelmäßig möglichst viele anstehende Themen abgearbeitet. Zum einen kann man sich so wieder vor allem der eigentlichen Stiftungsarbeit widmen, ohne noch weitere Themen herumzutragen, die man »mal verändern sollte«. Zum anderen soll so der tatsächliche zeitliche und finanzielle Aufwand auf ein erträgliches Maß begrenzt bleiben.

**Gezielt hinterfragen**

Gerade in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform zum 1. Juli 2023 werden schon bestehende rechtsfähige Stiftungen ihre Satzungen überprüfen und gegebenenfalls an die neue Rechtslage anzupassen haben. Außer an die »üblichen Verdächtigen« – wie (klarstellende) Veränderungen zur Vermögensstrukturierung in Grundstock und sonstiges Vermögen, zum Haftungsmaßstab für Organmitglieder und zu Voraussetzungen bei strukturellen Veränderungen wie Satzungs- und Zweckänderungen, Zu- und Zusammenlegungen sowie Auflösung der Stiftung – ist sinnvollerweise an weitere Aspekte zu denken.

**So sollte man die Gelegenheit nutzen, bestehende Organisationsstrukturen der Stiftung zu hinterfragen – zum Beispiel:**

- Hat die Stiftung, um ihre Tätigkeiten gut und sinnvoll durchzuführen, zu viel oder zu wenig vorgesehene Organe (und/oder jeweils Organmitglieder)?
- Sind die Aufgaben richtig definiert und verteilt?
- Hat sich dieser Aufgabenzuschnitt bewährt?
- Sind geeignete Regelungen in der Satzung enthalten, damit die Stiftungsorgane möglichst jederzeit und in allen Situationen effizient wirksame Entscheidungen treffen können – und dies gerade auch auf digitale sowie in sonstiger Hinsicht pragmatische Weise?
- Braucht es – falls bisher nicht vorhanden – ein internes Kontrollorgan, etwa einen Stiftungsrat?
- Hat dieses Kontrollorgan die notwendigen Kompetenzen?
- Sind überwiegend oder ausschließlich ehrenamtliche Strukturen weiter richtig oder benötigt man nun (zumindest auch) hauptamtliche Organmitglieder?
- Braucht es eine Geschäftsstelle, gegebenenfalls auch mit vergüteten Mitarbeitenden?

**Die Rolle der Stifter**

Zudem ist zu fragen, ob Stifter, die bisher eine aktive und prägende Rolle bei der Stiftungsarbeit und der Tätigkeit ihrer Organe haben, dieses Engagement auch weiterhin aufbringen können – oder wollen. Oft sind die in der Stiftungssatzung niedergelegten Organisationsregelungen bei der Gründung überwiegend oder gar ausschließlich auf ihre Stifter ausgerichtet worden. Das gilt vor allem dann, wenn diese sich selbst aktiv in die Stiftungstätigkeit einbringen möchten. So sind Stifter oft geborene Vorstandsmitglieder, haben ein ausschließliches oder maßgebliches Besetzungsrecht für Organmitglieder und halten manchmal auch weitere entscheidende Fäden in der Hand. Wenn für das Ausscheiden solcher Stifter, die entscheidende Kompetenzen allein innehaben, noch keine ausreichenden Satzungsregelungen »für die Zeit danach« getroffen wurden, werden künftig Probleme entstehen. Dabei ist neben einem planbaren Ausstieg wegen Alters bzw. Nichtmehr-Wollens auch an sonstige, ungeplante Gründe wie Unfall, Krankheit, Demenz zu denken. Beim Hinterfragen der Organisationsstruktur – wie stets bei Veränderungen, die bei rechtsfähigen Stiftungen vorgenommen werden – ist es wichtig, neben den sonstigen geltenden (stiftungs- und gegebenenfalls gemeinnützigkeits-) rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen des Stifterwillens zu bleiben.

(Erstveröffentlichung: *BW-Bank Stiftungsmanagement II/2022, S. 18/19*)

## 07 | NEUES VON VOELKER

VOELKER  
unterstützt

„Die Neugier verbindet uns alle.“

### VOELKER sponsert erneut Preisgeld für Ideenwettbewerb Science2Start

Nach 2 Jahren pandemiebedingter Pause konnte die Science2Start-Preisverleihung wieder in Präsenz im Rahmen des beliebten BioRegio STERN Sommerempfangs stattfinden.

Bereits zum 13. Mal wurden wirtschaftlich aussichtsreiche Life Sciences-Ideen von Wissenschaftlern und Gründern aus der Region ausgezeichnet, die Keynote hielt Dr. Christian Lindemann.

Auch in diesem Jahr hat VOELKER die Preisgelder ausgelobt, dieses Mal in Höhe von 5.500 EUR.



*Dr. Martin Pflügler aus dem Sieger-Team mit Dr. Klaus Eichenberg, BioRegio STERN Management GmbH, und Dr. Christian Lindemann, VOELKER & Partner mbB. Bildrechte KD Busch/BioRegio STERN Management GmbH*

VOELKER  
spendet

**VOELKER hat sich zur Aufgabe gemacht, gemeinnützige Organisationen aus der Region für soziale und karitative Projekte mit einer gezielten Spende zu unterstützen. Zu Weihnachten 2022 gehen jeweils 5.000 EUR an:**



#### S-Haus – das besondere Restaurant

Die Geschichte des besonderen Lokals geht zurück auf die Reutlinger Vesperkirche: Der Verein Bürgertreff „Unter den Leuten“ (kurz UdL) wurde im März 2001 gegründet und verfolgt den Zweck, Menschen am Rande in die Gesellschaft einzubinden. Die Idee: Bedürftigen sollte nicht nur während der Zeit der Vesperkirche ein günstiges Mittagessen sowie ein gemütlicher Treffpunkt geboten werden, sondern das ganze Jahr über. Dem sehr günstigen Preis für Menschen mit dem kleinen Geldbeutel steht ein Normalpreis entgegen, den „Solidaresser“ bezahlen – und somit den Betrieb des „S-Hauses“ mitfinanzieren. Zahlreiche Reutlinger Bürger engagieren sich ehrenamtlich im alltäglichen Betrieb, in der Organisation und Steuerung des Lokals sowie im Trägerverein. (<https://s-haus.org>)



**Stuttgarter  
Kinderstiftung**  
Stark aufwachsen in Stuttgart

#### Stuttgarter Kinderstiftung – Stark aufwachsen in Stuttgart

Frühstück für Kinder, die sonst hungrig in den Unterricht gehen. Musikerlebnis in Kindertagesstätten für Kinder, die sonst wenig Kontakt zu unserer Musikkultur haben. Sprachunterricht vor dem Fußballtraining für Kids, die es in der Schule nicht so leicht haben. Es gibt in Stuttgart tausende Kinder, denen das Notwendigste für die Zukunft fehlt. Seit über fünfzehn Jahren kümmert sich die Stuttgarter Kinderstiftung um diese Kinder. ([www.stuttgarter-kinderstiftung.de](http://www.stuttgarter-kinderstiftung.de))

#### Das JakobusHaus

Mietschulden, Arbeitslosigkeit oder Sucht: im JakobusHaus Balingen, der Einrichtung für alleinstehende wohnungslose Frauen und Männer ab 18 Jahren im Zollernalbkreis finden Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen Hilfe. Die Tagesstätte bietet einen Aufenthaltsbereich mit Angeboten der Grundversorgung wie z.B. Mittagessen, Duschkmöglichkeiten, Wäsche waschen. In der Notübernachtung gibt es vorübergehende Schlafmöglichkeiten, das Aufnahmehaus ist ein ambulantes Wohnangebot zur Klärung des weiteren Bedarfs. Konkrete Schritte und persönliche Betreuung zur dauerhaften Stabilisierung der Lebenssituation sind das Ziel. ([www.caritas-schwarzwald-alb-donau.de/unsere-region/jakobushaus/jakobushaus](http://www.caritas-schwarzwald-alb-donau.de/unsere-region/jakobushaus/jakobushaus))



*Jenny Hahn, Leitung der Einrichtung, mit Veronika Klein, VOELKER (links)*

## L@w-Event mit ELSA Tübingen

Auch dieses Jahr hat VOELKER wieder Mitglieder des Vereins ELSA (European Law Students' Association) eingeladen, um den angehenden Juristen der Universität Tübingen einen interessanten und lehrreichen „Alltag“ in einer Anwaltskanzlei zu ermöglichen. Bei ELSA handelt es sich um eine unabhängige, parteipolitisch neutrale Organisation von Jurastudierenden, Rechtsreferendaren und jungen Juristen an nahezu allen juristischen Fakultäten in ganz Europa.



## CyberBrunch 2022



Im vergangenen Juli fand erstmals ein Cyber-Brunch in der MOTORWORLD Manufaktur in Metzingen statt.

Den trotz Hitze zahlreich erschienenen Gästen wurde in einzigartigem Ambiente einiges geboten: Die Referenten veranschaulichten in kurzweiligen Vorträgen und anhand von prägnanten Beispielen die Gefahren rund um die Themen IT-/Cybersecurity und zeigten auf,

wie man sich vor Angriffen schützen kann, so u. a. Sebastian Schreiber (SySS GmbH) mit einem Live-Hacking, Axel Heiner (Kriminalpolizei) in seinem Vortrag über Social Engineering und Sascha Ruckes (W&W Wüstenrot und Württembergische AG) mit seiner Darstellung zu Versicherungsmöglichkeiten. Dr. Gerrit Hötzel beleuchtete abschließend das Thema von der rechtlichen Seite.

## Deutscher Anwaltstag 2022

Am 23. Juni 2022 hat unsere Kollegin Dr. Ulrike Brucklacher einen Vortrag auf dem Deutschen Anwaltstag in Hamburg zum Thema „Erfolg durch Spezialisierung“ gehalten. Der Deutsche Anwaltstag führt jährlich Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem gesellschaftlichen und rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen und ist darüber hinaus eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen.

Dr. Ulrike Brucklacher ist seit über 20 Jahren ausschließlich im Bereich Medizinrecht tätig. Sie betreut Ärzte, Krankenhäuser, Medizintechnikunternehmen und (Kinder-)Intensivpflegedienste insbesondere bei Fragestellungen, die die Kooperation im Gesundheitswesen und die Abrechnung von Leistungen mit den Krankenkassen betreffen. Sehr frühzeitig hat sie sich auf diesen Spezialbereich konzentriert und ihre berufliche Laufbahn auf diese Spezialisierung aufgebaut.

Aktuell leitet sie als Partnerin bei VOELKER den Bereich Medizinrecht mit insgesamt vier Anwältinnen und Anwälten und engagiert sich in zahlreichen Vereinen. So ist sie zum Beispiel Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltsvereins und Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung der Biotechnologie und Medizintechnik. Darüber hinaus ist Frau Dr. Brucklacher Dozentin im Bachelorstudiengang Medizintechnik der Universität Stuttgart und Tübingen.

Bei ihrem Vortrag hat sie auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im Deutschen Anwaltsverein (DAV) über ihren Lebensweg und die erfolgreiche Spezialisierung berichtet, insbesondere um junge Anwältinnen zu einer Karriere durch Spezialisierung zu ermutigen.



➤ **Dr. Ulrike Brucklacher**  
Fachanwältin  
für Medizinrecht

## VOELKER beim HBW



Am 20. September 2022 kamen Dauerkartenbesitzer und Freunde der Gallier im VIP-Raum des HBW zu einer exklusiven Erbrechts-Veranstaltung zusammen. Rechtsanwalt Dr. Stefan Seyfarth, Fachanwalt für Erbrecht, referierte zum Dauerbrenner Ehegattentestamente und zeigte die Grundkonstruktion klassischer Ehegattentestamente auf. Dabei beleuchtete er die damit verbundenen rechtlichen und steuerlichen Vor- und Nachteile sowie mögliche Alternativen. Bei einem kleinem Umtrunk klang der gelungene Erbrechtsabend aus.

## VOELKER beim Gemein- schaftsabend des SSV Reutlingen

Am 10. November 2022 fand der erste Gemeinschaftsabend des SSV Reutlingen in der Saison 2022/23 für Partner, Dauerkartenbesitzer und Mitglieder des SSV Reutlingen mit VOELKER statt. Den Abend leitete Rechtsanwalt Dr. Stefan Seyfarth, Fachanwalt für Erbrecht ein und beleuchtete im VIP-Bereich des Kreuzlechstadions die Vor- und Nachteile erbrechtlicher Regelungen und untermalte diese mit realen und teilweise sehr humoristischen Beispielen, die regelmäßig für Lacher im Publikum sorgten. Im Nachgang des Vortrags saßen die Gäste sowie die SSV-Verantwortlichen gemütlich beisammen und ließen den Abend ausklingen.



## VOELKER und PKF



In der gemeinsamen Auftaktveranstaltung von VOELKER und PKF „Impulse vor Ort“ referierten Rechtsanwalt Dr. Julian Bubeck, Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsanwältin Nadine Kirsch, Fachanwältin für Arbeitsrecht bei VOELKER über Legal Compliance.

Nachdem zwei Jahre lang eine digitale Alternative angeboten wurde, besuchten am 15. November 2022 zahlreiche Mandanten und Geschäftspartner den spannenden Vortrag am PKF-Standort Balingen.

Bei einem Get Together mit Snacks, Getränken und Zeit zum Austausch und Networking klang der Abend aus.

## VOELKER gratuiert

Herrn Stephan Binsch gratulieren wir zum Titel „Fachanwalt für Arbeitsrecht“.  
Mit Herrn Binsch arbeiten mittlerweile vier Fachanwältinnen für Arbeitsrecht bei VOELKER!

➤ **Stephan Binsch**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



## VOELKER wieder vorne dabei



VOELKER wurde, wie seit vielen Jahren, zu den Top Ten-Kanzleien für das Referendariat in der Region Süden (Bayern und Baden-Württemberg, ausgenommen Stuttgart und München) gewählt! Bei der Preisverleihung am 24. November 2022 prämierte Iurratio, eine Plattform für junge Juristen, die besten Arbeitgeber für das Rechtsreferendariat. Die Auszeichnungen basieren auf einer umfangreichen Talentumfrage mit weit über 1.000 Nachwuchsjuristen bezüglich deren Präferenzen und Wünsche an Arbeitgeber in der Anwaltsstation im Referendariat sowie einer Arbeitgeberumfrage mit über 700 juristischen Kanzleien aus ganz Deutschland. „REF50 – die besten Arbeitgeber für das Referendariat“ ist das einzige Ranking, das Referendaren eine Orientierung bei der Auswahl ihrer Arbeitgeber für die Anwalts- und Wahlstation bietet.



Das renommierte JUVÉ-Handbuch Wirtschaftskanzleien zählt VOELKER auch in seiner neuesten Ausgabe 2022/23 zu den acht führenden Sozietäten in der Kategorie „Baden-Württemberg (ohne Stuttgart)“. Wir freuen uns sehr über diese erneute Auszeichnung!

## Kathrin Völker erneut im DIHK- Ausschuss

Rechtsanwältin Kathrin Völker wurde auch für die kommende Amtsperiode in den Rechtsausschuss der Deutschen Industrie- und Handelskammer berufen und wird die Region Neckar-Alb in diesem exklusiven Gremium vertreten. DIHK-Ausschüsse beraten das Präsidium und die Mitgliederversammlung der Dachorganisation in wirtschaftspolitischen Fragen und sind ein wichtiger Bestandteil des Meinungsbildungsprozesses. Als Ausschussmitglied ist Frau Völker eng in die Politikberatung in Berlin und Brüssel eingebunden und kann so nicht nur die Standortvoraussetzungen für die heimische Wirtschaft aktiv mitgestalten, sondern auch die Weichen für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland stellen.

➤ **Kathrin Völker**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht



## VOELKER- Gleichstellungs- praktikum

Im Rahmen eines exklusiven Gruppenpraktikums erhielten drei Praktikantinnen im vergangenen Februar umfassende Einblicke in die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Sie besprachen mit unseren Anwälten laufende Fälle, nahmen an Gerichtsterminen oder Mandantengesprächen teil und erhielten Gelegenheit, aktiv an der Fallbearbeitung mitzuwirken.

Zugleich bearbeiteten sie gemeinsam eine juristisch anspruchsvolle Langzeitaufgabe und konnten bleibenden Eindruck hinterlassen, als das Ergebnis in einer gemeinsamen Präsentation allen Berufsträgern vorgestellt wurde. So erlebten die Praktikantinnen Jura in seiner ganzen Vielfalt.



## VOELKER bildet aus

In diesem Jahr haben gleich vier junge Frauen ihre Ausbildung bei VOELKER begonnen! Herzlich willkommen!



➤ **Frau Anastacia Eich**  
*Auszubildende in der Steuerabteilung  
Standort Reutlingen*



➤ **Frau Leonie Hanke**  
*Rafa-Auszubildende  
Standort Balingen*



➤ **Frau Mareike Kuttruff**  
*Rafa-Auszubildende  
Standort Reutlingen*



➤ **Frau Lina-Marie Sickinger**  
*Rafa-Auszubildende  
Standort Reutlingen*

## Regelmäßige Veranstaltungen

VOELKER führt immer wieder – digital sowie an verschiedenen Orten – Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch oder nimmt an Kooperationsveranstaltungen teil.

**Regelmäßig finden zusätzlich insbesondere folgende fach- und themenspezifische Veranstaltungsreihen statt:**

- Reutlinger Arbeitsrechtsforum
- Erbrechtsforum
- Reutlinger Medizinrechtsforum
- Update Medizinprodukterecht
- Digitalisierungsforum

Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihen beleuchtet VOELKER aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und ermöglicht interessierten Kreisen einen Fach- und Erfahrungsaustausch. Nähere tagesaktuelle Informationen zu den Veranstaltungsreihen, darüber hinaus geplanten Einzelveranstaltungen sowie deren Terminierung und Inhalten, finden Sie unter: [www.voelker-gruppe.com/#aktuell](http://www.voelker-gruppe.com/#aktuell)

Wir freuen uns darauf, Sie bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

## Zuwachs in unserer Kanzlei



› **Ricarda Bongers**  
*Rechtsanwältin im Referat Arbeitsrecht*



› **Sabrina Brandl**  
*Rechtsanwältin im Referat Erbrecht*



› **Ann Sophie Fischer**  
*Rechtsanwältin im Referat  
Medizin- und Sozialrecht*



› **Dennis Haller**  
*Rechtsanwalt im Referat IP-/ IT-  
sowie Handels- und Vertriebsrecht*



› **Marcel Sechtin**  
*Rechtsanwalt im Referat Bankrecht*

## Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind.

**Aktuell suchen wir für unseren Standort Reutlingen Rechtsanwältinnen (m/w/d)** für den Bereich Erbrecht, die Bereiche Medizin- und Sozialrecht, für die Rechtsberatung von sozialen Einrichtungen und Diensten, für die Bereiche Forschungs- und Entwicklungsverträge, Lizenzvertragsrecht und Verträge im Pharma- und Medizinproduktebereich sowie für den Bereich Gesellschaftsrecht, **Kfm. Mitarbeiter (m/w/d)** für die Bearbeitung von Mandantenbuchhaltungen sowie **Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)**, **Referendare (m/w/d)** und **Praktikanten (m/w/d)**. Weitere Infos auf unserer Karriereseite: [www.voelker-gruppe.com/karriere/](http://www.voelker-gruppe.com/karriere/)

### VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB  
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen  
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19



› **E-Mail: [info@voelker-gruppe.com](mailto:info@voelker-gruppe.com)**  
› **[www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)**

Reutlingen · Stuttgart · Balingen



*Hinweis: Der männliche Begriff wird nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Umfasst sind alle Geschlechter (m/w/d).*

**VOELKER**